

Satzung des Agnes-Geering-Heim e.V.

§ 1 Der Verein trägt den Namen "Agnes-Geering-Heim" und hat seinen Sitz in Oberursel. Er ist im Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe, VR Nr. 1273).

Vereinszweck

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

§ 3 Zweck des Vereins ist die Betreuung und Unterstützung von alten Menschen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes führt er ein Altenheim in Oberursel, Hohemarkstraße 166.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins insgesamt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Mitglieder

§ 5 Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ernannt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag fest. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 8 (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(3) Der Ausschluss kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an werden die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds suspendiert.

(4) Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt auch vor, wenn ein Mitglied einen fälligen Betrag über eine längere Zeit schuldet.

(5) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 9 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstand

§ 10 (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Im übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkt. Gegenüber dem Verein ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre

gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dessen Funktion einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl übertragen.

(5) Dem Vorstand können Dauermieter und fest angestellte Mitarbeiter/innen nicht angehören.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und aufzubewahren.

(7) Wenn Mitglieder oder Vorstandsmitglieder für den Zweckbetrieb des Vereins, das Altenheim, tätig werden, kann ihnen eine angemessene Vergütung zugesagt und gezahlt werden. Solche Leistungen können zum Beispiel Buchführung, Lohnabrechnung, Taschengeldverwaltung, Bearbeitung des Qualitäts-Management-Handbuchs und Rechtsstreitigkeiten sein. Die Vergütung darf nicht höher sein als die ortsübliche Vergütung für vergleichbare Leistungen. Der Vorstand ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds beschließt über den Leistungsumfang und die angemessene Vergütung.

(8) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

§ 11 Zu dem Vorstand können Beisitzer/innen treten, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt und deren Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden.

§ 12 Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen. Er/sie überwacht die gesamte Rechnungsführung des Vereins und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine/ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

§ 13 Im Bedarfsfall kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung beschließen. Diese kann gegen entsprechende Gebühren auch an einen Wirtschaftsprüfer delegiert werden.

§ 14 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

§ 15 (1) Die jährliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 30. Juni stattfinden. Sie wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen, nimmt den Tätigkeitsbericht und Finanzbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Alle Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, im Heim zur Einsichtnahme aufzulegen und aufzubewahren ist.

§ 16 Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

Auflösung und Anfallberechtigung

§ 17 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V." Frankfurt am Main, dem das Agnes-Geering-Heim als seinem Dachverband angehört. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Alle Beschlüsse für die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Fassung vom 7.5.2008.